

Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Gem. § 15 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der/s Sorgeberechtigten (Antragsteller)	Name des Kindes
Anschrift	Geburtsdatum
Telefon	Klasse/Klassenlehrer/in

Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird:	Vom _____ bis _____
--	---------------------

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen)

Mit ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss und dass kein Anspruch auf das Nachschreiben versäumter Klassenarbeiten besteht. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift der/s Sorgeberechtigten

Stellungnahme / Entscheidung Klassenlehrer/in

Die Beurlaubung wird

() befürwortet () nicht befürwortet. Gründe _____
() genehmigt () nicht genehmigt _____

Datum

Klassenlehrer/in

Entscheidung der Schulleitung

Der Antrag auf Beurlaubung wird

() genehmigt
() genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit v. _____
() abgelehnt. Begründung: _____

Datum

Schulleiterin

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern (Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht)

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden (Teilnahme an Sportveranstaltungen, Prüfungen, Kuren, religiösen Festen usw.) muss dies durch eine Beurlaubung rechtzeitig schriftlich durch die Sorgeberechtigten beantragt werden (siehe Vorderseite).

Dabei gelten folgende Verfahrensweisen:

Beim/Bei der Klassenlehrer/in wird eine Beurlaubung bis zu 3 Tagen bearbeitet und gegebenenfalls genehmigt, darüber hinausgehende Beurlaubungen können nur durch die Schulleiterin genehmigt werden.

Unmittelbar vor oder nach den Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Genehmigung kann nur die Schulleiterin erteilen.

Erläuterungen

Gem. § 11 SchulG besteht für jede/n Schüler/in die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der/die Schüler/in kann von der Teilnahme am Unterricht nur gem. § 15 beurlaubt oder vom Unterricht, in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn aus medizinischen Gründen die Maßnahme erforderlich ist)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende unumgängliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Umzug). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Bei Vorliegen weiterer wichtiger Gründe ist – bitte frühzeitig mit der Schule abstimmen – eine geeignete Bescheinigung vorzulegen.

Nach § 26 SchulG haben die Eltern dafür Sorge zu tragen, dass der/die Schulpflichtige am Unterricht oder sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt. Nach § 144 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich als Sorgeberechtigter dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.